



**des Kreistages
des
Landkreises Leipzig**

Beschlussdatum: 05.07.2023	Grundlage (Vorlage): BV-2023/066	Beschluss Nr.: 2023/066	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Leipzig vom 10.12.2008 in der Fassung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Leipzig 2023/066 über die zweite Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Leipzig vom 05.07.2023

Beschlusstext:

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte geänderte **Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Leipzig.**

Borna, den 06.07.2023


Henry Graichen
Landrat



Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Leipzig vom 10.12.2008 in der Fassung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Leipzig 2023/066 vom 05.07.2023

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Leipzig gewährt Zuwendungen zur Förderung des Sports im Rahmen dieser Richtlinie. Damit sollen notwendige sportliche Angebote für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises angemessen unterstützt werden, die durch die Landkreisverwaltung nicht erbracht werden können, aber durch andere Träger realisiert werden.

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landkreises. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr erfolgt die Vergabe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger /Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigt sind Sportvereine und Fachverbände, die nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen:

- ihren Sitz im Landkreis Leipzig haben,
- Mitglied des Kreissportbundes Landkreis Leipzig e. V. sein,
- rechtsfähig und gemeinnützig sein,
- ihre Hauptaktivitäten im Landkreis Leipzig durchführen,
- einen Mitgliedsbeitrag erheben,
- Ausrichter/Nutzer der beantragten Maßnahme sein,
- einen aktuellen Vereinsregisterauszug und einen aktuellen Freistellungsbescheid zum Nachweis der Gemeinnützigkeit beim Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. vorliegen haben.

2.2 Außerdem antragsberechtigt ist der Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V.

Die Sportförderung an den Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. zur eigenen Verwendung und die Gesamtfördersummen für die Vereine und Fachverbände werden mit der Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan durch den Kreistag in ihrer Höhe bestätigt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen ausschließlich der Förderung nach Punkt 4.7 dieser Richtlinie werden nur bewilligt, wenn:

- der Antragsteller den Zweck des zu fördernden Projektes ohne die Gewährung von Fördermitteln nicht erreichen kann,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens schlüssig und gesichert ist,
- der Antragsteller nachweist, dass er eine ordnungsgemäße Buchführung und Verwendungsnachweisführung realisieren kann,
- das Vorhaben noch nicht begonnen und der Abschluss eines der Maßnahme zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages noch nicht erfolgt ist.

Frühestmöglicher Maßnahmebeginn ist ab dem Datum der Antragstellung (Antragseingang beim Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V.). Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann bei der zuwendungsgebenden Stelle mit Begründung beantragt werden. Daraus kann kein Rechtsanspruch auf Projektförderung abgeleitet werden. Der vorzeitige Beginn des Projektes erfolgt auf eigenes finanzielles Risiko des Antragstellers.

4. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen folgender Kategorien:

4.1 Sportveranstaltungen

- Sportveranstaltungen mit Wettkampfcharakter (offene Teilnahme),
- Sportveranstaltungen mit Präventions- bzw. Gesundheitscharakter (offene Teilnahme),
- Landes- und Bundes- bzw. internationale Sportveranstaltungen (Sächsische und Deutsche Meisterschaften, Europa-, Weltmeisterschaften mit nationaler/internationaler Beteiligung)

4.2 Besondere Projekte

- Aufbau und Umsetzung von Sportangeboten (Projekt- oder Jahresangebote) für sozial Benachteiligte oder Menschen mit Beeinträchtigungen (ausgenommen sind Reha- und Gesundheitssportangebote),
- Einbindung von Sportarten, die der Verein bisher nicht anbot, in neuen Vereinsabteilungen

4.3 Sportgeräte

Gefördert werden Sportgeräte und allgemein nutzbare Ausrüstungsgegenstände mit einer Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren und einem Gesamtanschaffungswert in Höhe von über 400,00 Euro (brutto). Ausnahmen sind zulässig, wenn der Wert pro Gerät über 100,00 EUR (brutto) liegt und durch funktionellen und sportartspezifischen Zusammenhang mehrere Einzelteile einen Gesamtwert von über 400,00 Euro (brutto) erreichen.

4.4 Talentstützpunkte

Talentstützpunkte sind vom Landessportbund Sachsen e. V. bzw. den Landesfachverbänden anerkannte Stützpunkte.

Dem Antrag ist eine Kopie der Stützpunkturkunde beizufügen.

4.5 Kinder- und Jugendarbeit

Für die Nachwuchsgrundförderung von Kindern/Jugendlichen bis 18 Jahre können die Vereine mit mindestens 10 Kindern und Jugendlichen, die Mitglied im Verein sind, eine Zuwendung erhalten. Grundlage der Zuwendungshöhe ist die jährliche Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen e. V. mit Stichtag 01.01. d. laufenden Jahres. Die Zuwendung an die Vereine erfolgt pauschal je Kind/Jugendlichem ohne gesonderte Antragstellung und Verwendungsnachweisführung.

4.6 Sportstätten des Landkreises

Die Nutzung der landkreiseigenen Sportstätten durch die Vereine erfolgt gemäß der

„Allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbestimmungen für die Nutzung von Kreiseigenen Sportstätten“ in der jeweils gültigen Fassung.

Talentstützpunkten, die sich im Landkreis befinden, sowie Sportgruppen für Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre werden die kreiseigenen Sportstätten kostenfrei zur Verfügung gestellt.

4.7 Maßnahmen ausschließlich des Kreissportbunds Landkreis Leipzig e. V.

- Sportveranstaltungen des Kreissportbundes Landkreis Leipzig e. V.
- Kinder- und Jugendspiele,
- Seniorensportveranstaltungen,
- Inklusionssportfeste,
- Sportlerehrung,
- Auszeichnungsveranstaltung für verdienstvolle Ehrenamtliche und Sportvereine (Jubiläen, Ehrungen),
- Personalkosten für Sportkoordinator.

4.8 Nicht förderfähig sind:

- Baumaßnahmen,
- Berufs- und Vertragssport,
- Sportangebote mit gewerblichem Charakter,
- Kosten für Unterbringung, Speisen und Getränke,
- Nicht öffentliche Veranstaltungen,
- reine Vereinsfeste,
- Fahrtkosten,
- Verbrauchsmaterialien und persönliche Ausrüstungsgegenstände, wie Bekleidung, Bälle usw. (ausgenommen Pkt. 4.2 im Rahmen von Projekten).

Veranstaltungen, Projekte oder sonstige Maßnahmen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht gerichtet sind oder verstoßen, sind von einer Förderung ausgeschlossen, auch wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen sollten.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Der Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. erhält nach Maßgabe des Punktes 4.7 dieser Richtlinie Zuwendungen zur eigenen Verwendung als institutionelle Förderung.

Weiterhin erhält der Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. Zuwendungen des Landkreises zur Weitergabe an die Vereine und Verbände und führt als Erstempfänger der Zuwendungen das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise für diese Zuwendungen durch.

Die Zuwendung erfolgt zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung). Sie wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks als Festbetragsfinanzierung (mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben) bis zu max. 50 % der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme gewährt.

6. Verfahren

Für das gesamte Zuwendungsverfahren finden, soweit in dieser Richtlinie nicht abweichend geregelt, die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO), insbesondere §§ 23 und 44, sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (VwV-SäHO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung. Insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) werden jeweils zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt bzw. bei Weiterreichung der Zuwendungen durch den Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. in privatrechtlicher Form entsprechenden Eingang in die Verträge finden.

Der fachlich zuständige Ausschuss des Kreistages wird über den Inhalt der Bewilligungen informiert. Nach Abschluss des Förderjahres erfolgt eine Information an den Ausschuss über die ausgereichte Sportförderung des Vorjahres.

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Zuwendungen sind durch die unter Ziffer 2.1 benannten Zuwendungsberechtigten bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres grundsätzlich schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift beim Kreissportbund Leipzig Land e. V. einzureichen:

Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V.
Bahnhofstraße 25
04683 Naunhof

Der Kreissportbund hat seine Anträge bis spätestens 01.05. des laufenden Jahres einzureichen beim:

Landratsamt Landkreis Leipzig
Liegenschafts- und Kultusamt
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

Folgende Anzahl von Anträgen je Verein und Förderjahr kann bewilligt werden:

- Sportvereine bis 50 Mitglieder - ein Antrag,
- Sportvereine mit 51 bis 100 Mitgliedern - zwei Anträge,
- ab 101 Mitglieder - bis zu drei Anträge.

Die Anträge müssen jedoch verschiedene Förderkategorien nach den Punkten 4.1 - 4.3 dieser Richtlinie ansprechen. Davon ausgenommen ist die Beantragung der Förderung von Talentstützpunkten (Punkt 4.4). Die Förderkategorien 4.5 – 4.6 sind antragsfrei.

Die Antragstellung ist formgebunden. Das Antragsformular ist beim Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. und auf den Internetseiten des Landkreises Leipzig www.lk-l.de und des Kreissportbundes Landkreis Leipzig e. V. www.ksb-ll.de erhältlich.

Das Förderverfahren soll zunehmend elektronisch abgewickelt werden. In einem passwortgeschützten Ablagesystem für elektronische Dokumente ist eine digitale Übermittlung aller Antragsunterlagen möglich.

Der Antrag kann digital ausgefüllt und übermittelt werden, muss jedoch rechtsverbindlich unterschrieben sein.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Ausgaben- und Finanzierungsplan - dieser ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich,
- mit der Antragstellung auf Zuwendungen für Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände drei vergleichbare Angebote,
- die Bestätigung des Landessportbundes bei Anträgen von Talentstützpunkten (Stützpunkt-Urkunde).

Es werden nur vollständige Antragsunterlagen bearbeitet.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde für die Fördermittelausreichung an den Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. zur eigenen Verwendung und zur Weiterreichung an Vereine und Verbände ist das Landratsamt Landkreis Leipzig, Liegenschafts- und Kultusamt.

Der Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. entscheidet gegenüber den Antragstellern nach Ziffer 2.1 über Art und Höhe der Einzelförderung im Rahmen der ihm zugewendeten finanziellen Mittel im Einvernehmen mit dem Liegenschafts- und Kultusamt des Landkreises Leipzig. Im Ergebnis dieser Abstimmung entsteht eine gemeinsame Förderliste, die dem Fachausschuss des Kreistages zur Information vorgelegt wird (Pkt. 6.).

Der Antragsteller/Zuwendungsempfänger erhält digital an die dem Kreissportbund bekannte Mailadresse einen Zuwendungsvertrag (Pkt. 4.1 – 4.4). Dieser ist rechtsverbindlich unterschrieben innerhalb von 4 Wochen nach Posteingang dem Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. zurückzuleiten.

Ist die zu gewährende Zuwendungshöhe geringer als beantragt, muss der Antrag konkretisiert werden. Der durch diese Konkretisierung erstellte Ausgaben- und Finanzierungsplan ist verbindlich.

Präzisierungen und Änderungen zum gestellten Antrag sind spätestens zum 31.10. des laufenden Jahres schriftlich und mit nachvollziehbarer Begründung beim Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. einzureichen.

Um gegebenenfalls eine kurzfristige oder nachträgliche (Antragseingang nach Festlegung im Punkt 6.1 dieser Richtlinie) Vergabe von bewilligten Sportfördermitteln bis zum Ende des laufenden Jahres zu ermöglichen, kann beim Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. ein Bestand gebildet werden. In diesen Bestand fließen die Mittel, die im laufenden Haushaltsjahr noch nicht ausgereicht wurden oder zurückgegeben, zurückgefordert oder nicht abgerufen werden.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung an den Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. ist bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung eines mit dem Zuwendungsbescheid ausgereichten Formblattes bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres schriftlich abzufordern.

Die Auszahlung der bewilligten Fördersumme an die Sportvereine und Fachverbände nach Pkt. 4.1-4.3 erfolgt nach Abgabe und Prüfung des Verwendungsnachweises auf das beim Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. hinterlegte Vereinskonto.

Auf formlosen Antrag kann vorab eine Abschlagszahlung gewährt werden.

Die Auszahlungen der Förderung für Talentstützpunkte (Pkt. 4.4) und der Förderung Kinder und Jugendarbeit (Pkt. 4.5) erfolgen auf der Grundlage einer schriftlichen Mitteilung an die Vereine und Fachverbände über die Höhe der Zuwendung des Zuwendungsbescheides auf das beim Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. hinterlegte Vereinskonto.

6. 4 Verfahren zum Verwendungsnachweis

6.4.1 Zuwendungsempfänger nach Ziffer 2.1 – Sportvereine und Fachverbände

Die Zuwendungsempfänger nach Ziffer 2.1 sind verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung gegenüber dem Zuwendungsgeber mit einem einfachen formgebundenen Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis soll spätestens vier Wochen nach Durchführungsende der Maßnahme bzw. bei genehmigtem vorzeitigem Maßnahmebeginn vier Wochen nach Vertragsunterzeichnung dem Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. übermittelt werden. Jedoch sind sie verpflichtet, diesen bis spätestens 28.02. des Folgejahres an den Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. zu erbringen.

Eine Ausnahme bilden die Talentstützpunkte. Die Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises für Talentstützpunkte ist der 28.02. des Folgejahres.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Formular, welches auf der Internetseite des Kreissportbundes Landkreis Leipzig e. V. zum Herunterladen bereitsteht. Diesem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis, bestehend aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans sowie einer Belegliste, ohne Vorlage von Belegen.

Der Nachweis kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

6.4.2 Zuwendungsempfänger nach Ziffer 2.2 – Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V.

Der Nachweis für die Verwendung der an den Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. ausgereichten gesamten Sportfördersumme muss bis spätestens 30.06. des Folgejahres gegenüber der Bewilligungsbehörde erfolgen.

Nicht in Anspruch genommene Mittel werden nach Abgabe des Verwendungsnachweises an das Landratsamt des Landkreises Leipzig zurückgezahlt.

Die Antragsunterlagen und Belege sind für eine Frist von mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Sie sind bei Vor-Ort-Prüfungen den prüfenden Mitarbeitern des Kreissportbundes Landkreis Leipzig e. V. oder Beauftragten des Landkreises auf Verlangen vorzulegen.

7. Widerruf, Rücknahme oder Unwirksamkeit eines Zuwendungsbescheides

Das Verfahren bei Widerruf, Rücknahme oder Unwirksamkeit eines Zuwendungsbescheides sowie die ggf. damit verbundene Erstattung der Zuwendung richtet sich nach dem Gesetz zur

Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 43 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Bei Gewährung in privatrechtlicher Form werden dieser Regelung entsprechende Möglichkeiten vorgesehen.

8. Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Borna, am 05.07.2023



Henry Graichen
Landrat